

Tischvorlage

zur Sitzung des Technischen Ausschusses

am 9.7.2020

- öffentlicher Teil -

Drucksache Nr. 2020-082/1

EB Bäder, Versorgung und Verkehr; Neubau Kombibad;

**Einsparung der Herstellung einer Flutmulde als
Ausgleichsmaßnahme
für den durch den Neubau verloren gehenden
Hochwasser-Rückhalteraum**

Erläuterung

Der Bau des Kombibades wird gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 78 (4) als Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet betrachtet. Grundsätzlich sind demnach Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten untersagt. Die Stadt Rastatt kann im Einzelfall jedoch bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet genehmigen, wenn das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und in hochwasserangepasster Bauweise ausgeführt wird. Die Hochwasserrückhaltung darf hierbei nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden. Entsprechende Nachweise sind in der Planungsphase mit der Stadt Rastatt abzustimmen und abschließend als Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen.

Bereits in der Standortauswahl für das Kombibad wurde für das Projektgebiet im Schwalbenrain eine Voruntersuchung anhand einer hydraulischen Modellierung durch das Ingenieurbüro Aquantec durchgeführt. Das Bauvorhaben wird demnach die gesetzlichen Bestimmungen einhalten können und muss dann dort hochwasserangepasst errichtet werden. Als weiteres Ergebnis wurde festgestellt, dass durch den Neubau des Kombibades Hochwasserrückhalteraum in einer Volumengröße von bis zu ca. 6700 m³ verdrängt wird, die nicht durch das zum Untersuchungszeitpunkt vorhandene, städtische Hochwasserschutzregister ausgeglichen werden konnte. Deshalb wurde der FB Bauen und Verkehr damit beauftragt, eine Lösung zu planen. Hierzu wurden in einer Variantenstudie durch das Ingenieurbüro Zink verschiedene Planungsvarianten einer sogenannten Flutmulde an der Freibadliegeweise im Bereich des Flößerbachs erarbeitet. Parallel dazu wurde jedoch durch den FB Bauen und Verkehr auch eine praktikable Alternative für den Ausgleich des vom geplanten Neubaukörper verdrängten Rückhalterums geprüft.

Als diese Alternative hat der FB Bauen und Verkehr schon seit längerer Zeit die Gewässerumbaumaßnahmen der DB Netz AG im Bereich des Tunnelsüdportals bei Niederbühl im Blick. Dort wird für den Ooser Landgraben ein neues Bachbett hergestellt und der Mündungsbereich des Oberwaldgrabens umgestaltet. Der alte Verlauf des Ooser Landgrabens verbleibt als bei Hochwasser angebundener Altarm. Aus allseits bekanntem Vorfall beim Tunnelvortrieb haben sich diese Gewässerumbaumaßnahmen jedoch um einige Jahre gegenüber dem ursprünglichen Bauzeitenplan der DB Netz AG verzögert.

Dieses Jahr wurden die Gewässerausbaumaßnahmen am Tunnelsüdportal allerdings umgesetzt und sind bereits fertiggestellt. Im Dialog zwischen dem FB Bauen und Verkehr und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rastatt wurde festgehalten, dass mit Umsetzung dieser Maßnahmen an öffentlichen Gewässern II. Ordnung im Flusseinzugsgebiet Murg / Oberrhein auch eine Schaffung von Hochwasserrückhalteraum in Höhe von ca. 12.100 m³ einhergeht. Dieses Volumen wurde dem Hochwasserschutzregister der Stadt Rastatt gutgeschrieben. Hiermit kann nun auch das Kombibad ausgeglichen werden. Entsprechendes Volumen wird für das Projekt reserviert.

Die ursprünglich für den Neubau des Kombibades erforderliche Retentionsmaßnahme, bei der durch die Herstellung einer Flutmulde von 6.700 m³ das Hochwasserverdrängungsvolumen des Neubaus ausgeglichen werden musste, kann nun entfallen. Dadurch werden erhebliche Kosten eingespart, außerdem bleibt die Liegewiese in vollem Umfang erhalten und wird nicht um die Fläche der Flutmulde verkleinert.

Die reinen Baukosten für die Flutmulde wurden auf ca. 440.000,00 € brutto geschätzt. Planungskosten sowie Zusatzkosten bzw. Baunebenkosten für natur- und artenschutzrechtliche Pflichtmaßnahmen und ggf. erhöhte Kosten für Abtransport und Entsorgung des Aushubs sind in der genannten Summe nicht enthalten.